

XIV. (**Familien-Namen unehelicher Kinder.**) Paolo Goffi schloß am 29. October ganz gegen den Willen seiner Verwandten die Ehe mit Chiara Recchi. Den folgenden Tag scheute bei einem Ritte, den er durch die Stadt machte, sein Pferd; er stürzte kopfüber und wurde als Leiche vom Platze getragen. Am 27. April des nächsten Jahres genas die Witwe Chiara Goffi eines Knäbleins, und unverweilt erhoben die der Kindesmutter grossenden Verwandten des verstorbenen Paolo Goffi sowohl beim betreffenden Pfarramte als auch bei dem zuständigen Gerichte Verwahrung gegen die Einschreibung dieses Knäbleins als eines „ehelich“ gebornen.

Wie sollte der Pfarrer (Matrikenführer) seinerzeit diesen Geburtsact rücksichtlich der ehelichen oder unehelichen Eigenschaft in seiner Taufmatrize verbuchen? Von dem ihm wohlbekannten Gerichtsvorstande erhielt er die Auskunft, daß dieses Kind mit Rücksicht auf die §§ 138 und 163 des a. b. G. B. im Taufbuche als ein uneheliches zu verzeichnen sei. — Noch am selben Tage Abends wurde das Kind zur Taufe gebracht; es erhielt dabei über ausdrückliche Anordnung der Mutter den Namen Paolo, und der Pfarrer füllte nach vollzogener Taufe die Rubriken „Zeit der Geburt“, „Ort“, „Hausnummer“, „taufender Priester“, „Name des Getauften“, „Religion“, „Geschlecht“ ordnungsmässig aus. In die Rubrik „ehelich“ setzte er einen Punct ein, in die Rubrik „unehelich“ einen vertikalen Strich, die Rubrik „Vater“ ließ er leer und in die Rubrik „Mutter“ schrieb er wörtlich ein: „Chiara Goffi, Witwe nach dem am 30. October v. J. hier verstorbenen Großhändler Paolo Goffi; eheliche Tochter des Carlo Recchi, derzeit angeblich Schauspielers in Pernambuco (Brasilien), und der Teresa gebornen Cinghialeto, von Genua gebürtig, katholisch.“

Die beiden citirten §§ des a. b. G. B., auf Grund welcher der Pfarrer das Kind als ein uneheliches einschrieb, lauten:

§ 138: „Für diejenigen Kinder, welche im siebenten Monate nach geschlossener Ehe oder im zehnten Monate, entweder nach dem Tode des Mannes oder nach gänzlicher Auflösung des ehelichen Bandes von der Gattin geboren werden, streitet die Vermuthung der ehelichen Geburt.“

§ 163: „Wer auf eine in der Gerichtsordnung vorgeschriebene Art überwiesen wird, daß er der Mutter eines Kindes innerhalb des Zeitraumes beigewohnt habe, von welchem bis zu ihrer Entbindung nicht weniger als sechs, nicht mehr als zehn Monate verstrichen sind; oder, wer dieses auch nur

aufser Gericht gesteht, von dem wird vermuthet, daß er das Kind erzeugt habe."

Aus leicht begreiflichen Gründen war der Witwe darum zu thun, daß ihr Kind als ein eheliches Kind des Paolo Goffi gelten solle. Die Aufstellung eines Vormundes für dieses Kind bot den letzten Anlaß zum Ausbruche des Rechtsstreites. Chiara Goffi verlangte vom Pfarramte einen Taufschein, in welchem ihr Kind als ein ehelich gebornes erscheint; das Pfarramt wies sie mit Rücksicht auf die vorcitirten Paragraphe entschieden ab. Nun nahm sich Chiara Goffi einen Rechtsvertreter und klagte beim Gerichte erster Instanz auf Eintragung ihres Kindes in der Taufmatrize als eines „ehelich“ gebornen. Da aber weder Chiara, obwohl sie den Eid antrug, noch auch ihr Vertreter den Beweis herzustellen vermochten, daß Paolo Goffi vor der Eheschließung der Chiara Recchi beigewohnt habe, so wurde dem Ansuchen um Verzeichnung des Kindes als eines ehelich gebornen nicht stattgegeben.

Mehrfache Recurse hatten endlich zur Folge, daß die oberste Instanz am 31. August 1859 Nr. 9709 entschied: „Da von dem Tage der Bewohnung (29. October) bis zum Tage der Geburt des Kindes (27. April) selbst dann erwiesenermaßen nicht sechs Monate verstrichen sind, wenn auch der Monat zu dreißig Tagen gerechnet wird, zumal die Stunde der Bewohnung nicht bekannt ist, so tritt die im § 163 b. G. bestimmte gesetzliche Vermuthung nicht ein.“ —

Das Kind galt also definitiv als ein uneheliches.

Chiara Goffi blieb Witwe, wurde aber kaum zwei Jahre nach der Geburt ihres Paolo abermals Mutter. Das Kind erhielt bei der Taufe den Namen Ercole und wurde selbstverständlich als ein unehelich gebornes im Taufbuche verzeichnet. — — —

Als nun Paolo die Volksschule zu besuchen begann, gab ihn Chiara dem einschreibenden Lehrer als Paolo Goffi an und wies zum Altersbeweise ein Taufzettel vor, auf welchem der Eile habende Lehrer weiter nichts als nur das Geburtsdatum besichtigte. — So besuchte also Paolo die Schule und hieß allenthalben Goffi. — Wie schon bemerkt, waren die Verwandten des verstorbenen Paolo Goffi ihrer Schwägerin Chiara spinnefeind; kaum hatten sie nun in Erfahrung gebracht, daß der kleine Paolo in der Schule „Goffi“ genannt werde, legten sie bei der Schulleitung gegen die Benamung Verwahrung ein. Chiara wehrte sich dagegen und wiederum wurde über die Sache eine erstrichterrliche Entscheidung hervorgerufen. Sie lautete dahin, daß Paolo

den Familiennamen „Recchi“ zu führen habe. — Grund dieser Entscheidung war der § 165 des a. b. G. B., welcher lautet:

„Uneheliche Kinder sind überhaupt von den Rechten der Familie und der Verwandtschaft ausgeschlossen; sie haben weder auf den Familiennamen des Vaters, noch auf den Adel, das Wappen und andere Vorzüge der Eltern Anspruch; sie führen den **Geschlechtsnamen** der Mutter.“

Da nun sowohl Paolo als auch Ercole „uneheliche“ Kinder der Chiara Goffi, gebornen Recchi, sind, so führen sie den „Geschlechtsnamen“ ihrer Mutter und heißen Paolo Recchi und Ercole Recchi.

Maßgebend für den Familien- (Geschlechts) Namen eines Kindes ist also der Character seiner Geburt. Jedes Kind, das nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen als ein „uneheliches“ anzusehen ist, hat also von Rechtswegen den Geschlechtsnamen seiner Mutter (d. i. jenen Namen, den die Mutter von Geburt aus hatte) zu führen, — und es ist in dieser Hinsicht völlig gleichgiltig, ob die Mutter zur Zeit der Geburt dieses „unehelichen“ Kindes ledig, verheiratet (gerichtlich erwiesener Ehebruch) oder verwitwet (einmal oder mehrmal verwitwet) war.

Daß die k. k. Landesstellen laut Ministerial-Erlasses vom 18. März 1866, Z. 1452 berechtigt sind, die Abänderung von Familiennamen zu bewilligen, gehört nicht zu der oben erörterten Frage. Wichtiger ist der Umstand, daß die obderennsische Regierung mit Decret vom 10. Februar 1827 erklärt hat: „Uneheliche Kinder haben den Geschlechtsnamen der Mutter zu führen, nicht aber den Geschlechtsnamen des Vaters, auch dann nicht, wenn sich der Vater bei der Taufhandlung als solchen erklärt hätte.“

Linz.

Ferd. Stöckl, Pfarrprov.

XV. (Ein juridisch-moralischer Fall über Wasserrecht.) Pfarrer Probus ist seit 26 Jahren Inhaber der Pfründe N. Durch diese ganze Zeit hindurch benützte nun Probus einen durch eine Pfarrhofwiese gehenden Bach, welcher hauptsächlich auf dem Pfarrhofgrunde entspringt, resp. den meisten Zufluß von Quell auf dem Pfarrhofgrunde erhält,¹⁾ ohne irgend eine Widerrede oder Einsprache eines unterhalb des Pfarrhofes sesshaften Mühlenbesitzer's, zur Bewässerung der betreffenden Pfarr-

¹⁾ Der betreffende Bach fließt eine lange Strecke durch Pfarrhofgründe und verstärkt sich auf diese Weise.